



Hygienekonzept für den Wolfenbütteler Umweltmarkt am 11. September 2021

Grundlage: Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der Fassung vom 24. August 2021

1. Einordnung der Veranstaltung

Beim Wolfenbütteler Umweltmarkt handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung mit gemeinnütziger Bestimmung, bei der Aussteller an marktüblichen Ständen kostenfreie Informationen zum Thema Umweltschutz anbieten. Der Markt findet unter freiem Himmel auf dem Stadtmarkt in Wolfenbüttel auf einer Fläche von ca. 1.500 m² statt. Es sind 20 Aussteller / Stände mit einer Gesamtfläche von ca. 200 m² und nicht mehr als 70 Personen Stand- und Aufsichtspersonal geplant. Zu keinem Zeitpunkt werden gleichzeitig mehr als 200 Besucherinnen und Besucher erwartet. Alkohol wird nicht ausgeschenkt.

2. Mund-Nase-Bedeckung

Für Besucherinnen und Besucher des Marktes besteht die Verpflichtung zur Mund-Nase-Bedeckung in allen Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Besuchern oder Standpersonal nicht eingehalten werden kann. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie Angehörige desselben Haushalts untereinander.

Für Standpersonal gilt während Anwesenheit von Besuchern und bei Beratungsgesprächen ebenfalls die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen.

Hinweise auf die Nutzung von Mund-Nase-Bedeckungen werden auf Informationstafeln im Eingangsbereich und an Ständen angebracht.

3. Datenerhebung und Dokumentation

Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die Kontaktdaten der Marktbesucherinnen und -besucher (Familiennamen, Vorname, vollständige Adresse und Telefonnummer) sowie Datum, Beginn und Ende des Aufenthalts erhoben und für mind. drei Wochen nach der Veranstaltung aufbewahrt werden, sodass sie den Behörden bei Bedarf zugänglich gemacht werden können. Nach spätestens vier Wochen werden die Daten gelöscht bzw. vernichtet.

Im Falle der papiergebundenen Aufzeichnung werden die Informationen auf separaten Blättern für jeden Gast bzw. jede Gruppe eines Haushalts geführt, damit Dritte keinen Einblick in die Daten anderer erhalten.

4. Abstandswahrung

Standgrößen werden so bemessen, dass Besucherinnen und Besucher den Mindestabstand von 1,50 m zum Standpersonal und anderen Besuchern sicher einhalten können. Die Zahl der gleichzeitigen Besucherinnen und Besucher wird auf 1 Person pro 1,50 m Standbreite beschränkt. Mehr Besucher sind nur zulässig, sofern sie aus einem Haushalt stammen. Menschenschlangen vor Ständen sind, sofern unvermeidbar, nur unter Einhaltung des Sicherheitsabstands von mindestens 1,50 m zulässig. Geeignete Markierungen weisen auf den Sicherheitsabstand hin. Mehr als 200 gleichzeitige Besucherinnen und Besucher werden nicht zugelassen.

Die Informationstische an den Ständen weisen entweder eine Tiefe von mehr als 1,50 m auf oder es wird durch Abstandshalter wie beispielsweise vorgelagerte Gegenstände sichergestellt, dass sich Personen im Gespräch mit dem Standpersonal nicht mehr als 1,50 m annähern. Die seitlichen Abstände zwischen Ständen betragen mind. 2,00 m.

Vor Informationstafeln, Aufstellern und ähnlichem, an denen sich Marktbesucher informieren, werden geeignete Abstandsmarkierungen angebracht, um zu vermeiden, dass sich Besucher zum Standpersonal und untereinander näher als 1,50 m annähern.

5. Lenkung von Personenströmen

Zur Lenkung des Besucherstroms werden Eingänge und Ausgänge markiert und die Gehrichtung durch entsprechende Kennzeichnungen (Bodenmarkierungen und Schilder) festgelegt.

Die Gehwege zwischen den Ständen betragen mind. 4,50 m, um einen ausreichenden Abstand zwischen Personen einzuhalten. Hindernisse auf den Gehwegen durch Fahrzeuge, Aufsteller, Tische und dergleichen, die zu Staubildungen führen können, werden vermieden.

Die seitlichen Abstände zwischen Ständen betragen mind. 2,00 m. Besucherverkehr zwischen den Ständen wird unterbunden. Dazu dienen gegebenenfalls Hinweistafeln oder es werden Absperrungen eingesetzt.

6. Desinfektion

Im Eingangsbereich des Marktes wird die Möglichkeit einer Handdesinfektion bereitgehalten.

Darüber hinaus sind an den Ständen der Aussteller Reservemasken und Desinfektionsmittel bereitzuhalten. Handdesinfektionen des Standpersonals erfolgen mindestens einmal

stündlich. Gegenstände, die von Besuchern benutzt werden wie z.B. Fahrräder für Probefahrten, werden nach jeder Benutzung an den Kontaktflächen desinfiziert.

Toiletten, Ruhebereiche / Sitzgelegenheiten werden im Rahmen des Marktes nicht bereitgestellt. Restaurationsbetriebe im Sinne des Gaststättengewerbes sind nicht vertreten. Für die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen als unentgeltliche Kostproben von Ausstellern, die gemäß dem niedersächsischen Gaststättengesetz keine Restaurationsbetriebe sind, werden keine besonderen Maßnahmen ergriffen.

7. Sonstiges

Für Veranstaltungspersonal, Anbieter und Besucher werden die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. den allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Atemwegs- / Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Merkblätter oder Hinweisschilder im Eingangsbereich kenntlich gemacht. Atemwegserkrankten wird der Zugang verwehrt.

**Herausgegeben vom Arbeitskreis Wolfenbütteler Umweltmarkt
Version vom 5. September 2021**